



GESETZBUCH

DEPARTMENT OF JUSTICE

SAN ANDREAS

BEKANNT GEGEBEN AM: 01.09.2024

LETZTE BESCHLOSSENE ÄNDERUNG: 01.09.2024

INHALTSVERZEICHNIS

§1 Allgemeines Gesetzbuch	6
§1.1 Aufgaben und Werte	6
§1.2 Verfassung	6
§1.2.1 Grundlagen des Verfassungssystems	6
§1.2.2 Exekutivgewalt / Staatliche Organisationen	7
§1.2.3 Judikative	7
§1.2.4 Gesetze und Verordnungen	7
§1.2.5 Immunität	8
§2 StGB Strafgesetzbuch	9
§2.1 Strafen gegen Leib und Leben	9
§2.1.1 Körperverletzung / schwere Körperverletzung	9
§2.1.2 Versuchter Mord	9
§2.1.3 Mord	9
§2.2 Straftaten gegen die Freiheit	9
§2.2.1 Freiheitsberaubung	9
§2.2.2 Erpressung	10
§2.2.3 Beleidigung	10
§2.2.4 Üble Nachrede	10
§2.2.5 Drohung / Morddrohung	10
§2.2.6 Entführung	10
§2.2.7 Geiselnahme	11
§2.2.8 Steuerhinterziehung	11
§2.3 Straftaten von Personen	11
§2.3.1 Versuchter Diebstahl	11
§2.3.2 Diebstahl	12
§2.3.3 Versuchter Raub	12
§2.3.4 Raub	12
§2.3.5 Sachbeschädigung	12
§2.3.6 Unterlassene Hilfeleistung	12
§2.3.7 Tragen einer Vermummung	13
§2.3.8 Vortäuschen einer Straftat	13

§2.3.9	Falschaussage	13
§2.3.10	Verstoß gegen Auflagen	13
§2.3.11	Nötigung	13
§2.4	Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	14
§2.4.1	Behinderung von staatlichen Tätigkeiten	14
§2.4.2	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten	14
§2.4.3	Entziehung polizeilicher Maßnahmen	14
§2.4.4	Straftaten gegenüber staatlichen Organisationen	14
§2.4.5	Befreiung von Verdächtigen	14
§2.4.6	Beihilfe zum Ausbruch aus staatlichen Einrichtungen	15
§2.4.7	Amtsanmaßung	15
§2.4.8	Hausfriedensbruch	15
§2.4.9	Verweigerung der Identitätsfeststellung	15
§2.4.10	Erregung öffentlichen Ärgernisses	15
§2.4.11	Betreten einer Sperrzone	16
§2.4.12	Bestechung	16
§2.4.13	Flug durch Luftraumsperrzonen	16
§3	StVo Straßenverkehrsordnung	17
§3.1	Allgemeine Vorschriften	17
§3.1.2	Führen eines Fahrzeuges ohne Fahrerlaubnis	17
§3.1.3	Lärmbelästigung	17
§3.1.4	Fahrerflucht bei schweren Unfällen	17
§3.1.5	Rammen von Beamtenfahrzeugen	17
§3.1.6	Illegale Straßenrennen	17
§3.1.7	Teilnahme an illegalen Straßenrennen	17
§3.1.8	Fahren unter Drogen- und oder Alkoholeinfluss	18
§3.1.9	Unerlaubtes entfernen vom Unfallort mit Sachschaden	18
§3.1.10	Unerlaubtes entfernen vom Unfallort mit Personenschaden	18
§3.1.11	Anmeldung von Fahrzeugen	18
§3.1.12	Nicht angemeldete Fahrzeuge	18
§3.2	Verkehrsregelungen	18
§3.2.1	Fahren mit leicht beschädigten Fahrzeug	18
§3.2.2	Fahren mit schwer beschädigten Fahrzeug	19
§3.2.3	Fahren auf entgegengesetzter Fahrbahn	19
§3.2.4	Falschparken	19
§3.2.5	Schwerer Eingriff in den Straßen- und Zugverkehr	19

§3.2.6	Innerorts und Außerorts	19
--------	-------------------------	----

§4 WaffG Waffengesetz	20
------------------------------	-----------

§4.1	Definition	20
------	------------	----

§4.2	Besitz von Illegalen Waffen	20
-------------	------------------------------------	-----------

§4.2.1	Besitz von illegalen Kurz Waffen	20
--------	----------------------------------	----

§4.2.2	Besitz von illegalen Langwaffen	20
--------	---------------------------------	----

§4.2.3	Besitz einer legalen Waffe ohne Waffenschein	20
--------	--	----

§4.3	Benutzung von illegalen Waffen	21
-------------	---------------------------------------	-----------

§4.3.1	Benutzung von illegalen Kurz Waffen	21
--------	-------------------------------------	----

§4.3.2	Benutzung von illegalen Langwaffen	21
--------	------------------------------------	----

§4.3.3	Benutzung von legalen Waffen ohne Waffenschein	21
--------	--	----

§4.4	Handel von illegalen Waffen	21
-------------	------------------------------------	-----------

§4.4.1	Verkauf von illegalen Schusswaffen	21
--------	------------------------------------	----

§4.4.2	Abgabe von Waffen an Personen ohne Waffenschein	21
--------	---	----

§4.4.3	Ankauf von illegalen Schusswaffen	22
--------	-----------------------------------	----

§4.4.4	Ankauf von Schusswaffen ohne Waffenschein	22
--------	---	----

§4.4.5	Sichtbares Tragen einer Waffe ohne Waffenschein	22
--------	---	----

§5 BtMG Betäubungsmittelgesetz	23
---------------------------------------	-----------

§5.1	Definition	23
------	------------	----

§5.1.1	Anerkannte Betäubungsmittel	23
--------	-----------------------------	----

§5.2	Anbau, Weitergabe und Besitz	23
-------------	-------------------------------------	-----------

§5.2.1	Herstellung von Betäubungsmitteln	23
--------	-----------------------------------	----

§5.2.2	Transport von Betäubungsmitteln	23
--------	---------------------------------	----

§5.2.3	Besitz von Betäubungsmitteln	24
--------	------------------------------	----

§5.2.4	Besitz von Betäubungsmitteln in Fahrzeugen	24
--------	--	----

§5.2.5	Weitergabe von Betäubungsmitteln	24
--------	----------------------------------	----

§5.2.6	Verkauf von Betäubungsmitteln	24
--------	-------------------------------	----

§5.2.7	Verkauf von Betäubungsmitteln an öffentlichen Orten	24
--------	---	----

§5.2.8	Vertrieb in nicht geringen Mengen	24
--------	-----------------------------------	----

§5.2.9	Konsum an öffentlichen Plätzen	25
--------	--------------------------------	----

§5.2.10	Weitergabe von Betäubungsmitteln	25
---------	----------------------------------	----

§5.2.11	Besitz von Schwarzgeld	25
---------	------------------------	----

§6 AkG Antikorruptionsgesetz	26
§6.1 Definition	26
§6.2 Amtsmissbrauch	26
§6.2.1 Definition	26
§6.3 Bestechlichkeit	26
§6.3.1 Definition	26
§6.3.2 Vorteilsgewährung	26
§6.3.3 Vorteilsnahme	27
§6.4 Verletzung des Dienstgeheimnisses	27
§6.4.1 Vertragsbruch	27
§6.5 Korruption	27
§6.5.1 Offenbarung von Dienstgeheimnissen	27
§6.5.2 Offenbarung von Staatsgeheimnissen	27
§6.5.3 Missbrauch von staatlichem Eigentum	28
§6.5.4 Weitergabe von Geheimnissen nach Dienst- und Vertragszeit	28
§7 HGbSA Handelsgesetzbuch San Andreas	29
§7.1 Gewerbelizenzen	29
§7.1.1 Gewerbe	29
§7.1.2 Scheingewerbe	29
§7.1.3 Preisabsprachen	29
§7.1.4 Personalverzeichnis	29
§7.2 Geschäfte - Straftaten	30
§7.2.1 Diebstahl von Firmengeldern / Eigentum	30

§ 1 Allgemeines Gesetzbuch

§ 1.1 Aufgaben und Werte

Unsere Aufgaben

Die Aufgabe des Justizministeriums besteht darin, die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten, die Sicherheit des Landes zu gewährleisten und die Bürgerrechte zu schützen.

Unsere Werte

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Wir arbeiten jeden Tag daran, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen, indem wir uns an die Fakten und Gesetze halten, wo immer sie auch hinführen, ohne Vorurteile oder unzulässige Einflussnahme.

Ehrlichkeit und Integrität. Unsere Mitarbeiter halten sich an die höchsten Standards ethischen Verhaltens und sind sich darüber im Klaren, dass wir als Beamte daran arbeiten müssen, das Vertrauen der Öffentlichkeit, der wir dienen, zu gewinnen und ihr Vertrauen zu erwecken.

Unsere Mitarbeiter schätzen Unterschiede in Menschen und Ideen und behandeln jeden mit Fairness, Würde und Mitgefühl.

§1.2 Verfassung

Wir, das Volk des Staates San Andreas, erlassen die Verfassung des Staates San Andreas, um Gerechtigkeit zu schaffen, unser gemeinsames Wohl zu fördern, den Seelenfrieden zu wahren und die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten.

§1.2.1 Grundlagen des Verfassungssystems

- (1) Der Bundesstaat San Andreas ist ein integraler Bestandteil der Vereinigten Staaten von Amerika, hat dennoch eine eigene Verfassung.
- (2) Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten sind das höchste Gut, und ihre Beachtung und ihr Schutz ist Staatspflicht.
- (3) Der Mensch, sein Leben und seine Gesundheit werden als höchster Wert des Staates anerkannt.
- (4) Die Verfassung garantiert die Gleichheit der Rechte und Freiheiten für jeden Bürger, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, Alter, Religion oder anderen Überzeugungen.
- (5) Die Verfassung des Staates San-Andreas ist das Grundgesetz des Staates, es ist ein besonderer normativer Rechtsakt mit höchster Rechtskraft. Kein Gesetz, kein Dekret

oder keine Verordnung kann den Bestimmungen der Verfassung widersprechen oder sie außer Kraft setzen. Gesetze und Verordnungen können die Bestimmungen der Verfassung ergänzen und erweitern.

- (6) Jeder hat volle Religionsfreiheit, jede Einschränkung dieser Freiheit oder Verfolgung aufgrund der Religion ist gesetzeswidrig. Keine Religion kann als Staatsreligion etabliert werden, ist nicht die Hauptreligion und Vertreter aller Religionen genießen gleiche Rechte und Pflichten.
- (7) Die Macht im Staat San Andreas ist in zwei Zweige unterteilt: Judikative und Exekutive.

§1.2.2 Exekutivgewalt / Staatliche Organisationen

- (1) Das System der Exekutivmacht umgangssprachlich Polizei (Police Department) umfasst staatliche Organisationen, namentlich: PD, SD, und das FIB. Diese Organisationen berichten direkt an das Department of Justice.
- (2) Die staatlichen Organe richten sich bei ihrer Tätigkeit nach der Verfassung und den Gesetzen des Staates.
- (3) Medical Department (MD) ist für die medizinische Versorgung und epidemiologische Situation des Staates zuständig und hat das Recht, nach Rücksprache mit dem Department of Justice ärztliche Untersuchungen staatlicher Organisationen für die psychische oder physische Gesundheit der Beschäftigten sowie medizinisch notwendige Inspektionen durchzuführen.

§1.2.3 Judikative

- (1) Der Chief of Justice ist in der Kraft seiner Befugnisse und Pflichten der oberste Justizbeamte des Staates.
- (2) Der Staat hat ein Berufungsgericht, das aus einem Richter besteht. Der Berufungsrichter hört die angefochtenen Fälle, Ansprüche und Urteile anderer Department of Justice Mitarbeiter an.
- (3) Anwalt / Rechtsanwalt ist ein freier Beruf, darf erst nach der bestandenen Anwaltsprüfung bei DOJ ausgeübt werden.
- (4) In allen Gerichtsverfahren hat der Angeklagte Anspruch auf die Unterstützung eines Rechtsanwalts zu seiner Verteidigung.

§1.2.4 Gesetze und Verordnungen

- (1) San Andreas Hierarchie der Vorschriften, in absteigender Reihenfolge:
 - Die Verfassung – hat die höchste Gesetzgebungsbefugnis des Staates und ist die wichtigste Verordnung

- Strafgesetzbuch (StGB)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Waffengesetz (WaffG)
- Betäubungsmittelgesetz (BtMG)
- Antikorruptionsgesetz (AkG)
- Handelsgesetzbuch San Andreas (HgBSA)
- Verordnungen und Beschlüsse

(2) San Andreas Hierarchie der Organisationen, in absteigender Reihenfolge:

- Chief of Justice
- Richterschaft
- Department of Justice
- Police Department / Sheriff Department
- Medical Department

§1.2.5 Immunität

(1) Folgende Personenkreise genießen Immunität von der Strafverfolgung:

- Mitglieder der Regierung höher
- vom Parlament ernannte Department of Justice Mitarbeiter

§2 StGB Strafgesetzbuch

§2.1 Strafen gegen Leib und Leben

§2.1.1 Körperverletzung / schwere Körperverletzung

- (1) Körperverletzung ist, wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt.
- (2) Eine schwere Körperverletzung liegt vor, wenn der Verletzte das Sehvermögen (auch auf einem Auge), das Gehör, das Sprachvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert.
- (3) Wer eine andere Person am Körper misshandelt oder an ihrer Gesundheit schädigt, ist mit einer Geldstrafe von **200 000\$** zu bestrafen.

§2.1.2 Versuchter Mord

- (1) Ein Versuch liegt immer dann vor, wenn der Totschlag nicht vollendet wurde, das Opfer also den Angriff überlebt.
- (2) Wer versucht, eine andere Person zu töten, ist mit einer Freiheitsstrafe von max. **60 Hafteinheiten** und einer Geldstrafe von **550 000\$** zu bestrafen.

§2.1.3 Mord

- (1) Mord ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln einen Menschen in die Bewusstlosigkeit bringt.
- (2) Die Tat ist mit einer Freiheitsstrafe von **120 Hafteinheiten** zu bestrafen, sowie eine Geldstrafe von **1 000 000 \$**.

§2.2 Straftaten gegen die Freiheit

§2.2.1 Freiheitsberaubung

- (1) Wer einen Anderen gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit nimmt, ist mit einer Geldstrafe von max. **100 000 \$** zu bestrafen.

§2.2.2 Erpressung

- (1) Erpressung ist, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung Nötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zufügt, um sich oder einen Dritten zu Unrecht zu bereichern.
- (2) Erpressung wird mit einer Freiheitsstrafe von **60 Hafteinheiten** und mit einer Geldstrafe von max. **150 000 \$** bestraft.

§2.2.3 Beleidigung

- (1) Eine Beleidigung kann sowohl in mündlicher, schriftlicher, bildhafter Form erfolgen. Hierzu zählen z.B. auch das Zeigen des Mittelfingers.
- (2) Auch in tätlicher Form kann eine Beleidigung begangen werden. Eine solche liegt z.B. vor, wenn jemand eine andere Person anspuckt, schubst oder Ohrfeigt.
- (3) Beleidigung ist mit einer Geldstrafe von max. **50 000 \$** zu bestrafen.

§2.2.4 Üble Nachrede

- (1) Behauptung oder Verbreitung einer nicht erweislich wahren Tatsache in Beziehung auf eine andere Person, die geeignet ist, diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.
- (2) Üble Nachrede ist mit einer Geldstrafe von max. **60 000 \$** zu bestrafen.

§2.2.5 Drohung / Morddrohung

- (1) Drohung ist, wer einen anderen bedroht, um ihn in Flucht und Unruhe zu versetzen. Dies ist mit einer Geldstrafe von max. **50.000 \$** zu bestrafen.
- (2) Morddrohung ist, wer einem anderen mit Tod droht. Dies ist mit einer Freiheitsstrafe von **60 Hafteinheiten** und einer Geldstrafe von max. **200 000 \$** zu bestrafen.

§2.2.6 Entführung

- (1) Eine Entführung ist immer mit Zwang verbunden und liegt im polizeitaktischen Sinne vor, wenn Täter Personen/Opfer ohne deren Einwilligung zur Durchsetzung ihrer Ziele an einen unbekannten Ort verbringen und einsperren oder an dem vorhandenen Ort (Geiselnahme) festhalten.
- (2) Entführung ist mit einer Geldstrafe von max. **150 000 \$** zu bestrafen.

§2.2.7 Geiselnahme

- (1) Wer einen Menschen entführt oder sich eines Menschen bemächtigt, um ihn oder Dritten durch die Drohung mit dem Tod oder einer schweren Körperverletzung des Opfers zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, oder wer die von ihm durch eine solche Handlung geschaffene Lage eines Menschen zu einer solchen Nötigung ausnutzt, macht sich der Geiselnahme schuldig.
- (2) Geiselnahme ist mit einer Freiheitsstrafe von max. **62 Hafteinheiten** zu bestrafen, sowie eine Geldstrafe von **250 000 \$**.

§2.2.8 Steuerhinterziehung

- (1) Steuerhinterziehung begeht, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Steuerbehörde macht oder steuerlich relevante Tatsachen verschweigt, um dadurch Steuern zu verkürzen oder ungerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.
- (2) Die Steuerhinterziehung kann durch Unterlassen der Registrierung eines Unternehmens, durch das Verschweigen von Einkünften oder durch Vermeiden noch Steuerzahlungen begangen werden.
- (3) Steuerhinterziehung wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu **50 Hafteinheiten** oder einer Geldstrafe von **2 500 000 \$** geahndet.
- (4) In schweren Fällen, insbesondere bei wiederholten Verstößen oder hohen Steuerbeträgen, kann die Strafe auf **bis zu 100 Hafteinheiten** Freiheitsentzug erhöht werden.

§2.3 Straftaten von Personen

§2.3.1 Versuchter Diebstahl

- (1) Beim Versuch setzt ein Täter lediglich unmittelbar zum Diebstahl an, er vollendet diesen jedoch nicht. Ein entsprechender Vorsatz muss auf die Erfüllung des Tatbestandes gerichtet sein. Sofern der Täter nicht freiwillig vom Versuch zurücktritt, macht er sich sodann strafbar
- (2) Versuchter Diebstahl ist mit einer Geldstrafe von max. **50 500 \$** zu bestrafen.

§2.3.2 Diebstahl

- (1) Wer versucht, eine fremde Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen möchte, macht sich des Diebstahls strafbar.
- (2) Diebstahl ist mit einer Geldstrafe von **100 000 \$** zu bestrafen.

§2.3.3 Versuchter Raub

- (1) Versuchter Raub ist, wer eine fremde Sache einem anderen versucht zu entziehen oder wer die verschiedenen Läden versucht auszurauben.
- (2) Versuchter Raub ist mit einer Freiheitsstrafe von max. **60 Haftenheiten** und einer Geldstrafe von max. **1 200 000\$** zu bestrafen.

§2.3.4 Raub

- (1) Raub ist, wer eine fremde Sache einem anderen versucht zu entziehen oder wer die verschiedenen Läden versucht auszurauben.
- (2) Raub ist je nach Schweregrad mit einer Freiheitsstrafe von max. **120 Haftenheiten** und einer Geldstrafe von max. **400 000 \$** zu bestrafen.

§2.3.5 Sachbeschädigung

- (1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, ebenso, wer unbefugte das Erscheinungsbild einer fremden Sache oder des Gebäudes verändert, macht sich der Sachbeschädigung schuldig.
- (2) Sachbeschädigung ist mit einer Geldstrafe von max. **100 000 \$** zu bestrafen.

§2.3.6 Unterlassene Hilfeleistung

- (1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird einer Geldstrafe von max. **200 000 \$** zu bestraft.

§2.3.7 Tragen einer Vermummung

- (1) Alle Masken, Tücher und sonstige Kleidungsstücke, die das Gesicht nicht erkennbar machen, sind verboten.
- (2) Eine Geldstrafe wird nicht verhängt, sofern ein ärztliches Attest des Medical Departments oder dem Department of Justice vorliegt.
- (3) Das Tragen einer Vermummung wird mit einer Geldstrafe von max. **100 000 \$** bestraft.

§2.3.8 Vortäuschen einer Straftat

- (1) Vortäuschen einer Straftat, egal welcher Art, ist illegal und wird mit einer Geldstrafe von maximal **200 000 \$** bestraft.

§2.3.9 Falschaussage

- (1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständigen uneidlich falsch aussagt, macht sich der Falschaussage schuldig.
- (2) Eine Falschaussage ist mit einer Geldstrafe von max. **120 000 \$** zu bestrafen.

§2.3.10 Verstoß gegen Auflagen

- (1) Das Department of Justice kann den Verurteilten Auflagen erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. Dabei dürfen an den Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.
- (2) Der Verstoß gegen Auflagen ist mit einer Geldstrafe von max. **80 000 \$** zu bestrafen.

§2.3.11 Nötigung

- (1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit einer Geldstrafe von maximal **100 000\$** bestraft.

§2.4 Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

- (1) Wiederholte Vergehen, bei welcher es zu keiner Einsicht seitens des Straftäters / Wiederholungstäters kommt, können seitens des PDs mit einer zusätzlichen Haftzeit von max. 120 Hafeinheiten sowie einer Geldstrafe von **1 000 000 \$** verhängt werden.

§2.4.1 Behinderung von staatlichen Tätigkeiten

- (1) Wer einem Amtsträger oder einem dem Amtsträger gleichgestellten, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnung, Urteilen, Gerichtsbeschlüsse, oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung behindert, macht sich strafbar.
- (2) Die Straftat wird mit einer Geldstrafe von max. **70 000\$** bestraft.

§2.4.2 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamten

- (1) Wer einem Amtsträger oder einem dem Amtsträger gleichgestellten, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen, oder Verfügungen berufen ist, bei der Vernehmung einer Solen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, ist mit einer Freiheitsstrafe von **30 Hafeinheiten** und einer Geldstrafe von max. **120 000 \$** zu bestrafen.

§2.4.3 Entziehung polizeilicher Maßnahmen

- (1) Wer sich einer polizeilichen Maßnahme entzieht oder bewusst handelt, um dieser zu umgehen, macht sich strafbar.
- (2) Dies wird mit einer Geldstrafe von **100.000\$** geahndet.

§2.4.4 Straftaten gegenüber staatlichen Organisationen

- (1) Jegliche Angriffe gegen die staatlichen Organisationen sowie deren Mitarbeitern ist eine Straftat und wird auch als diese geahndet.
- (2) Diese ist mit einer Freiheitsstrafe von **120 Hafeinheiten** und einer Geldstrafe von **400 000 \$** zu bestrafen.

§2.4.5 Befreiung von Verdächtigen

- (1) Wer eine oder mehrere Personen versucht zu befreien, bevor sie verurteilt worden sind, ist mit einer Freiheitsstrafe von max. **60 Hafteinheiten** und einer Geldstrafe von **300 000\$** zu bestrafen.

§2.4.6 Beihilfe zum Ausbruch aus staatlichen Einrichtungen

- (1) Wer einer oder mehreren Personen bei einem Ausbruch aus staatlichen Einrichtungen behilflich ist, wird mit einer Haftstrafe max. **60 Hafteinheiten** und einer Geldstrafe von maximal **200 000 \$** bestraft.

§2.4.7 Amtsanmaßung

- (1) Wer sich unbefugt mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befasst oder eine Handlung vornimmt, welche nur Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, macht sich der Amtsanmaßung strafbar.
- (2) Dies wird mit einer Geldstrafe von maximal **300 000\$** bestraft.

§2.4.8 Hausfriedensbruch

- (1) Wer sich in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen, in behördlichen Örtlichkeiten, widerrechtlich eindringt, ohne Befugnis darin verweilt oder nach Aufforderung des Berechtigten nicht entfernt, und wird mit einer Geldstrafe von maximal **100 000\$** bestraft.

§2.4.9 Verweigerung der Identitätsfeststellung

- (1) Jeder Bürger ist verpflichtet, seine Ausweisdokumente / Führerschein nach Aufforderung der Behörde bei einer Verkehrs- oder Personenkontrolle vorzuweisen.
- (2) Bei einer Verweigerung der Identitätsfeststellung können die Exekutivbehörden eine Person bis zur Feststellung inhaftieren.
- (3) Die Verweigerung wird mit einer Geldstrafe von max. **200 000\$** bestraft.

§2.4.10 Erregung öffentlichen Ärgernisses

- (1) Wer öffentlich sexuelle Handlungen vornimmt und dadurch absichtlich oder wissentlich ein Ärgernis erregt, wird mit einer Geldstrafe von max. **90 000\$** bestraft.

§2.4.1 Betreten einer Sperrzone

- (1) Wer unerlaubt eine Sperrzone betritt oder sich nicht unverzüglich aus einer Sperrzone entfernt, wird mit einer Geldstrafe von max. **90 000\$** bestraft, kann aber auch mit einer Haftstrafe bis zu **60 Hafteinheiten** bestraft werden [Ermessensentscheidung des PDlers].

§2.4.12 Bestechung

- (1) Wer einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Angehörigen einer staatlichen Institution Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um diesen zu pflichtwidrigen Handlungen zu veranlassen, wird wegen Bestechung bestraft.
- (2) Ein Amtsträger, der sich bestechen lässt oder solche Vorteile annimmt, macht sich ebenfalls strafbar.
- (3) Bestechung wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu **30 Hafteinheiten** oder einer Geldstrafe von **500 000 \$** bestraft. In besonders schweren Fällen, wie der Beeinflussung von sicherheitsrelevanten Entscheidungen oder in Verbindung mit erheblichen finanziellen Vorteilen, kann die Freiheitsstrafe auf bis zu **70 Hafteinheiten** erhöht werden.

§2.4.13 Flug durch Luftraumsperrzonen

- (1) Der Durchflug durch Luftraumsperrzonen wird bestraft.
- (2) Lediglich Mitarbeiter des Police Departments, Sheriff Departments, Medical Departments sowie des Department of Justice haben sowohl Durchflugsrecht als auch Start- und Landeerlaubnis im gekennzeichneten Bereich.
- (3) Ein Verstoß gegen das Gesetz wird mit einer Geldstrafe von **200 000 \$** bestraft.

§3 StVo Straßenverkehrsordnung

§3.1 Allgemeine Vorschriften

§3.1.2 Führen eines Fahrzeuges ohne Fahrerlaubnis

- (1) Führen eines Fahrzeuges ohne Fahrerlaubnis ist strafbar und ist mit einer Geldstrafe von **200 000\$** zu bestrafen.

§3.1.3 Lärmbelästigung

- (1) Bei der Benutzung von Fahrzeugen ist unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelästigungen verboten.
- (2) Lärmbelästigungen sind mit einer Geldstrafe von **40 000\$** zu bestrafen.

§3.1.4 Fahrerflucht bei schweren Unfällen

- (1) Das Wegfahren bei einem verursachten schweren Unfall ist strafbar und mit einer Geldstrafe von **100 000\$** zu bestrafen.

§3.1.5 Rammen von Beamtenfahrzeugen

- (1) Das Rammen eines Beamten Fahrzeuges ist strafbar und mit einer Geldstrafe von **80 000\$** zu bestrafen.

§3.1.6 Illegale Straßenrennen

- (1) Das Organisieren eines illegalen Straßenrennens ist strafbar und mit einer Geldstrafe von **120 000\$** zu bestrafen.

§3.1.7 Teilnahme an illegalen Straßenrennen

- (1) Die Teilnahme an illegalen Straßenrennen ist strafbar und mit einer Geldstrafe von **60 000\$** zu bestrafen.

§3.1.8 Fahren unter Drogen- und oder Alkoholeinfluss

- (1) Das Fahren unter Drogeneinfluss und oder Alkoholeinfluss ist strafbar und mit einer Geldstrafe von **60 000\$** zu bestrafen.
- (2) Sollte ein Verdacht bestehen, dass eine Person unter Drogeneinfluss oder Alkoholeinfluss ist, darf ihr im Medical Department Blut abgenommen werden. Auch dann greift.

§3.1.9 Unerlaubtes entfernen vom Unfallort mit Sachschaden

- (1) Das Entfernen vom Unfallort mit Sachschaden, bevor die Erlaubnis vom Beamten gegeben worden ist, wird mit einer Geldstrafe von max. **60 000\$** bestraft.

§3.1.10 Unerlaubtes entfernen vom Unfallort mit Personenschaden

- (1) Das Entfernen vom Unfallort mit Personenschaden, bevor die Erlaubnis vom Beamten gegeben worden ist, ist strafbar und wird mit einer Freiheitsstrafe von max. **60 Hafteinheiten** und einer Geldstrafe von max. **80 000\$** bestraft.

§3.1.11 Anmeldung von Fahrzeugen

- (1) Jedes Fahrzeug, welches sich im öffentlichen Verkehrsraum bewegt, muss beim LSPD zugelassen werden.

§3.1.12 Nicht angemeldete Fahrzeuge

- (1) Wer ein Fahrzeug führt, das nicht zugelassen ist, handelt rechtswidrig.
- (2) Das Los Santos Police Department darf das Fahrzeug bis zum Nachweis einer Zulassung stilllegen und ein Strafgeld in Höhe von **200 000\$** verhängen.

§3.2 Verkehrsregelungen

§3.2.1 Fahren mit leicht beschädigten Fahrzeug

- (1) Führen eines Fahrzeugs mit einer leichten Beschädigung ist strafbar und ist mit einer Geldstrafe von **30 000\$** zu bestrafen.

§3.2.2 Fahren mit schwer beschädigten Fahrzeug

- (1) Führen eines Fahrzeugs mit einer schweren Beschädigung ist strafbar und ist mit einer Geldstrafe von **100 000\$** zu bestrafen, des weiteren wird der Führerschein für bis zu 2 Wochen entzogen.

§3.2.3 Fahren auf entgegengesetzter Fahrbahn

- (1) Führen eines Fahrzeuges auf entgegengesetzter Fahrbahn ist strafbar und ist mit einer Geldstrafe von **200 000\$** zu bestrafen.

§3.2.4 Falschparken

- (1) Das Parken an nicht vorgesehenen Stellen auf dem Gehweg ist strafbar und wird mit einer Abschleppung gehandelt.
- (2) Das zuständige Abschleppunternehmen kann auch bei Kontrollfahrten Abschleppungen durchführen, Kosten trägt der Fahrzeugbesitzer und richtet sich nach den Preisen des Abschleppunternehmens.

§3.2.5 Schwerer Eingriff in den Straßen- und Zugverkehr

- (1) Wer einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr vornimmt, und dadurch Leib und Leben eines Menschen oder Fremde Sachen gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von **500 000\$** bestraft.
- (2) Wer durch fahrlässiges Verhalten im Zugverkehr sich und andere gefährdet und damit Leib und Leben eines Menschen oder Fremde Sachen gefährdet, wird mit einer Geldstrafe von **500 000\$** bestraft.

§3.2.6 Innerorts und Außerorts

- (1) Das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 20 km/h ist verboten und wird mit einer Geldstrafe von mindestens **12 000\$** belegt, innerorts und außerorts mit **24 000\$** sowie einem möglichen Führerscheinentzug für 2 Tage.
- (2) Die Zulässigen Höchstgeschwindigkeiten sind wie folgt:
 - Innerorts: 100 km/h
 - Außerorts 140 km/h
 - Highway keine Begrenzung

§4 WaffG Waffengesetz

§4.1 Definition

- (1) Waffe ist ein Oberbegriff zur Waffen-Typologie und für Legaldefinitionen. Bezeichnet werden Waffen unter anderem als Gegenstände, die dazu bestimmt oder geeignet sind, Lebewesen physisch infolge Verletzung oder Tod bzw. psychisch in ihrer Handlungsfähigkeit zu beeinträchtigen oder handlungsunfähig zu machen.

§4.2 Besitz von Illegalen Waffen

§4.2.1 Besitz von illegalen Kurz Waffen

- (1) Der Besitz von illegalen Kurz Waffen, ob bei der Person oder im Fahrzeug, ist strafbar und wird mit einer max. Geldstrafe von **250 000\$ je Waffe** bestraft, des Weiteren wird die Waffe dem Bürger entzogen.
- (2) Unter Kurz Waffen sind zu verstehen: Alle Nahkampfwaffen wie , Machete, Tec-9, Schrotflinte, Molotowcocktail, Glock-19, die nicht legal zu erwerben sind. **XXXX**

§4.2.2 Besitz von illegalen Langwaffen

- (1) Der Besitz von illegalen Langwaffen, ob bei der Person oder im Fahrzeug, ist strafbar und wird mit einer max. Geldstrafe von **300 000\$ je Waffe** bestraft, des Weiteren wird die Waffe dem Bürger entzogen.
- (2) Langwaffen sind all jene, deren Lauf und Verschluss in geschlossener Stellung insgesamt länger als 30 cm sind und deren kürzeste bestimmungsgemäß verwendbare Gesamtlänge 60 cm überschreitet. Unter Langwaffen zählen z.B. AK **XXXX**

§4.2.3 Besitz von legalen Waffen ohne Waffenschein

- (1) Der Besitz einer legalen Waffe ohne Waffenschein ist strafbar und wird mit einer Geldstrafe von **60 000\$** bestraft.
- (2) Ebenfalls drohen dem Täter eine Waffenscheinsperre von bis zu einem Monat.

§4.4 Handel von illegalen Waffen

§4.3.1 Benutzung von illegalen Kurz Waffen

- (1) Die Benutzung von illegalen Kurz Waffen ist strafbar und wird mit einer maximalen Geldbuße von **70 000\$** geahndet.
- (2) Ebenfalls wird, sofern vorhanden, die Genehmigung des Tragens von Kurz Waffen (mit gültigem Waffenschein) entzogen.

§4.3.2 Benutzung von illegalen Langwaffen

- (1) Die Benutzung von illegalen Kurz Waffen ist strafbar und wird mit einer maximalen Geldbuße von **100 000\$** geahndet.
- (2) Ebenfalls wird, sofern vorhanden, der gültige Waffenschein abgenommen und eine Waffenscheinsperre von einem Monat die Folge.

§4.3.3 Nutzung von legalen Waffen ohne Waffenschein

- (1) Die Benutzung von Pistolen ohne Waffenschein ist strafbar und wird mit einer maximalen Geldbuße von **60 000\$** geahndet.

§4.4 Handel von illegalen Waffen

§4.4.1 Verkauf von illegalen Schusswaffen

- (1) Der Verkauf von illegalen Schusswaffen ist strafbar und wird mit einer Freiheitsstrafe von **120 Hafteinheiten** sowie einer max. Geldbuße von **200 000\$** geahndet.
- (2) Ebenfalls wird, sofern vorhanden, die Genehmigung des Tragens von Kurz Waffen (Waffenschein) entzogen.

§4.4.2 Abgabe von Waffen an Personen ohne Waffenschein

- (1) Der Verkauf von Waffen jeglicher Art an Personen ohne Waffenschein ist strafbar und wird mit einer Geldbuße von **80 000\$** geahndet.
- (2) Ebenfalls wird, sofern vorhanden, die Genehmigung des Tragens von Kurz Waffen (Waffenschein) entzogen.

§4.4.3 Ankauf von illegalen Schusswaffen

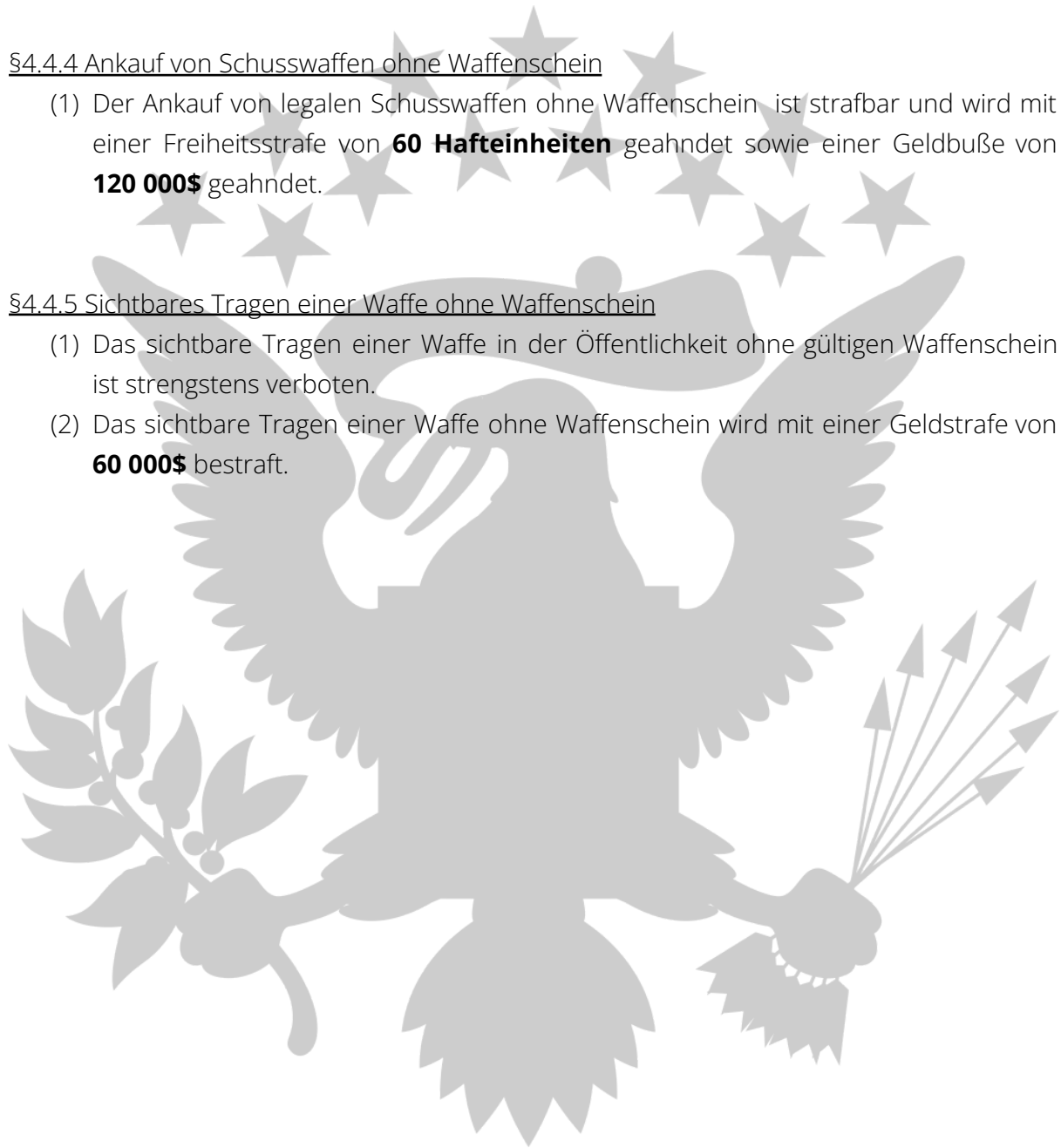
- (1) Der Ankauf von illegalen Schusswaffen ist strafbar und wird mit einer Geldbuße von **60 000\$** geahndet.
- (2) Ebenfalls wird, sofern vorhanden, die Genehmigung des Tragens von Kurzwaffen (Waffenschein) entzogen.

§4.4.4 Ankauf von Schusswaffen ohne Waffenschein

- (1) Der Ankauf von legalen Schusswaffen ohne Waffenschein ist strafbar und wird mit einer Freiheitsstrafe von **60 Hafteinheiten** geahndet sowie einer Geldbuße von **120 000\$** geahndet.

§4.4.5 Sichtbares Tragen einer Waffe ohne Waffenschein

- (1) Das sichtbare Tragen einer Waffe in der Öffentlichkeit ohne gültigen Waffenschein ist strengstens verboten.
- (2) Das sichtbare Tragen einer Waffe ohne Waffenschein wird mit einer Geldstrafe von **60 000\$** bestraft.



§5 BtMG Betäubungsmittelgesetz

§5.1 Definition

- (1) Betäubungsmittel (BtM) im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) sind die in dem nächsten aufgeführten Paragraphen anerkannte Stoffe sowie Stoffgruppen und Zubereitungen. Ein Stoff oder eine Zubereitung wird in nachstehenden Paragraphen aufgenommen, wenn dies nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen der Wirkungsweise vor allem im Hinblick auf das Hervorrufen einer Abhängigkeit erforderlich ist.

§5.1.1 Anerkannte Betäubungsmittel

- (1) Cannabis/ Weed, LSD, Kokain sowie Fentanyl
(2) Kokainblätter, Heparin, Hydrocortison
(3) Wenn die Stoffe Kochsalz/Kochsalzlösung, Kohlenstoff und Stickstoff in Verbindung mit anderen o.g. Substanzen aufgefunden werden, sind auch diese als illegal einzustufen.

§5.2 Anbau, Weitergabe und Besitz

- (1) Das BtMG (Betäubungsmittelgesetz) regelt den Besitz, Handel, Transport und Herstellung bzw. Anbau von betäubenden Substanzen und Gegenständen. Zum Nachweis bei hinreichendem Verdacht kann auch ein Drogentest durchgeführt werden.
(2) Alle Substanzen und Suchtmittel fallen unter Illegale Betäubungsmittel, diese sind im § 5.1.1 zu finden.
(3) Alle Betäubungsmittel und illegale Substanzen nach §5.1.1 müssen von den Exekutivbeamten beschlagnahmt werden.

§5.2.1 Herstellung von Betäubungsmitteln

- (1) Der Herstellungsprozess, sowie der Anbau und Abbau von illegalen Substanzen, gemäß dem §5.5.5, ist illegal und mit einer Geldstrafe von max. **50 000\$** zu ahnden.

§5.2.2 Transport von Betäubungsmitteln

- (1) Der Transport von illegalen Substanzen, gemäß dem §5.1.1, ist strafbar und wird mit einer Geldstrafe von **40 000\$** geahndet.

§5.2.3 Besitz von Betäubungsmitteln

- (1) Der Besitz von Betäubungsmitteln und Substanzen nach §5.1.1 ist illegal und wird mit einer Geldstrafe von max. 80 000\$ bestraft.
- (2) Der Besitz nach Abs. 1 führt zur Abnahme der illegalen Betäubungsmittel bzw. Substanzen gem. Strafkatalog des Staates.
- (3) Ist der Besitz von Betäubungsmittel auf Eigenbedarf zurückzuführen, kann von einer Anklage abgesehen werden. Eigenbedarf kann nur dann auftreten, wenn der Besitz von 5 Joints nicht überschritten wird (Dies muss mit einem medizinischen Gutachten des Medical Departments bestätigt sein).

§5.2.4 Besitz von Betäubungsmitteln in Fahrzeugen

- (1) Der Besitz von Betäubungsmittel und Substanzen nach §5.1.1 in Fahrzeugen ist illegal und wird mit einer Geldstrafe von max. **40 000\$** bestraft.

§5.2.5 Weitergabe von Betäubungsmitteln

- (1) Die Weitergabe von Betäubungsmitteln und Substanzen nach §5.1.1 ist illegal.
- (2) Dies wird mit einer Freiheitsstrafe von max. **45 Hafteinheiten** und einer Geldstrafe von max. **130 000\$** bestraft.

§5.2.6 Verkauf von Betäubungsmitteln

- (1) Der Verkauf sowie der Ankauf von Betäubungsmittel und illegalen Substanzen laut §5.1.1 ist illegal und wird mit einer Freiheitsstrafe von max. **45 Hafteinheiten** und einer Geldstrafe von max. **100 000\$** bestraft.
- (2) Der Verkauf nach Abs. 1 führt zur Abnahme der illegalen Betäubungsmittel bzw. Substanzen sowie Haftstrafen und Bußgeld gem. Strafenkatalog.

§5.2.7 Verkauf von Betäubungsmitteln an öffentlichen Orten

- (1) Der Verkauf, sowie der Ankauf von Betäubungsmitteln auf öffentlichen Plätzen nach ist illegal und wird mit einer Geldstrafe von max. **40 000\$** bestraft.

§5.2.8 Vertrieb in nicht geringen Mengen

- (1) Der Vertrieb, sowie der Ankauf von Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen, mehr als 5 Gramm, ist illegal und wird mit einer Geldstrafe von max. **85 000\$** bestraft.

§5.2.9 Konsum an öffentlichen Plätzen

- (1) Wer beim Konsum von Betäubungsmittel erwischt wird, muss mit einem Bußgeld rechnen.
- (2) Dem LSMD ist es gestattet, Patienten, welche in Not sind, Betäubungsmittel zu verabreichen, sofern dies hilfreich ist. Wenn der Patienten bei Bewusstsein ist, wird eine Einverständniserklärung vom Patienten benötigt.
- (3) Ein Verstoß gegen dieses Gesetz ist mit einer Geldstrafe von max. **25 000\$** zu bestrafen.

§5.2.10 Weitergabe von Betäubungsmitteln

- (1) Die Weitergabe sowie die versuchte Weitergabe von Betäubungsmitteln und Substanzen ist illegal.
- (2) Dies ist mit einer Freiheitsstrafe von max. **30 Hafteinheiten** und einer Geldstrafe von max. **45 000\$** zu bestrafen.

§5.2.11 Besitz von Schwarzgeld

- (1) Der Besitz Schwarzgeld ist strafbar durch die folgende Rechnung ergibt sich die Strafe:
- (2) Beispiel: **1000\$ Schwarzgeld** = 500\$ + Beschlagnahme des Schwarzgeldes

§6 AkG Antikorruptionsgesetz

§6.1 Definition

Korruption ist der Missbrauch einer Vertrauensstellung. Der Missbrauch beginnt, wenn im Rahmen einer öffentlichen und/oder privaten und/oder wirtschaftlichen und/oder politischen Verantwortung Vorteile erlangt werden oder erlangt werden sollen.

§6.2 Amtsmissbrauch

§6.2.1 Definition

- (1) Ein Beamter, welcher durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nötigt, macht sich des Amtsmissbrauchs strafbar.
- (2) Amtsmissbrauch ist mit einer max. Haftzeit von **60 Hafteinheiten**, sowie einer Geldbuße von **500 000\$** zu bestrafen.

§6.3 Bestechlichkeit

§6.3.1 Definition

- (1) Sollte ein Amtsträger künftige oder bereits vorgenommene Tätigkeiten im Rahmen der Dienstaussübung, die gegen die Dienstanweisung verstoßen, um für sich selbst oder Dritte einen Vorteil zu erlangen anbieten, so ist dies strafbar.
- (2) Bestechlichkeit ist mit einer max. Haftzeit von **60 Hafteinheiten** sowie Geldbuße von **250 000\$** zu bestrafen

§6.3.2 Vorteils-gewährung

- (1) Sollte eine Person eines Amtsträger Handlungen für die Dienstaussübung anbieten, um für sich selbst oder Dritte einen Vorteil zu erhalten, so ist dies strafbar.
- (2) Vorteils-gewährung ist mit einer max. Haftzeit von **60 Hafteinheiten** sowie Geldbuße von **500 000\$** zu bestrafen.

§6.3.3 Vorteilsnahme

- (1) Sollte ein Amtsträger Handlungen für die Dienstaussübung einfordern, um für sich selbst oder Dritte einen Vorteil zu erhalten, so ist dies strafbar.
- (2) Vorteilsnahme ist mit einer max. Haftzeit von **60 Hafteinheiten** sowie einer Geldbuße von **500 000\$** zu bestrafen.

§6.4 Verletzung des Dienstgeheimnisses

§6.4.1 Vertragsbruch

- (1) Amtsträger, die während der Angestelltenzeit und auch nach Austritt aus ihrem Arbeitsverhältnis, vertraglich bindende geheime Informationen weitergeben, begehen eine strafbare Handlung.
- (2) /Vertragsbruch ist mit einer Geldbuße in Höhe von **100 000\$** zu bestrafen.

§6.5 Korruption

§6.5.1 Offenbarung von Dienstgeheimnissen

- (1) Amtsträger, die dienstliche Informationen an Personen, die dazu nicht berechtigt sind, verkaufen oder weitergeben, begehen eine strafbare Handlung.
- (2) Korruption ist mit einer max. Haftzeit von **60 Hafteinheiten** sowie einer Geldbuße von **500 000\$** zu ahnden.
- (3) Ebenfalls muss die Verurteilung zur Korruption mit einem Ausschluss aus dem Arbeitsverhältnis führen.

§6.5.2 Offenbarung von Staatsgeheimnissen

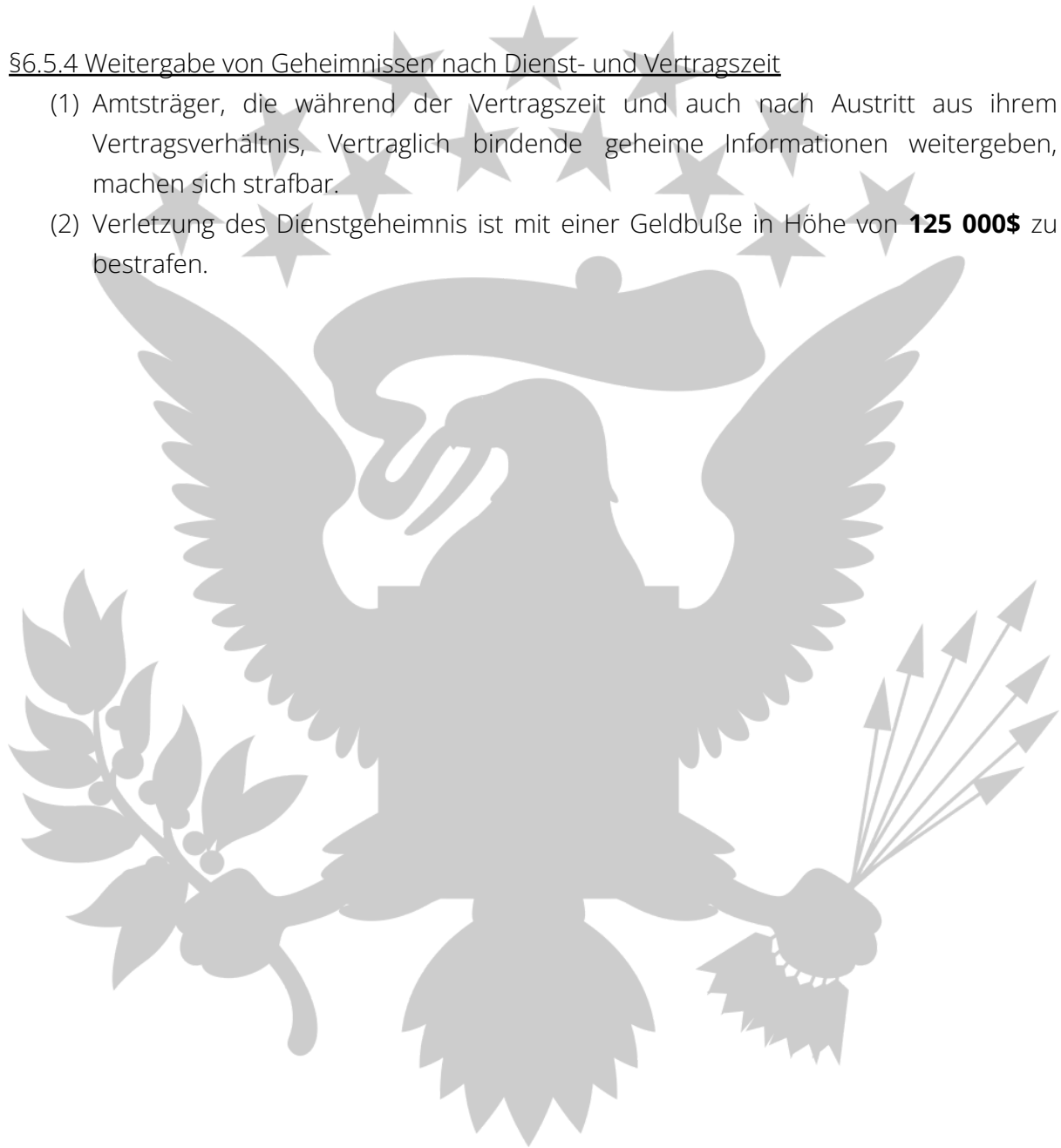
- (1) Staatsgeheimnisse sind alle Informationen, die die nationale Sicherheit beeinflussen. Wer diese Preis gibt, wird umgehend in Haft genommen. Es wird eine terroristische Verwicklung überprüft.
- (2) Staatsgeheimnisse offenbaren wird mit einer Haftstrafe von **120 Hafteinheiten** und einer Geldstrafe von **1 000 000\$** bestraft.

§6.5.3 Missbrauch von staatlichem Eigentum

- (1) Der Missbrauch/Ausnutzen von staatlichen Gegenständen ist außerhalb des Dienstes nicht erlaubt.
- (2) Der Missbrauch von Staatlichen Eigentum wird mit einer Haftstrafe von **45 Haftenheiten** und einer Geldstrafe von **300 000\$** bestraft.

§6.5.4 Weitergabe von Geheimnissen nach Dienst- und Vertragszeit

- (1) Amtsträger, die während der Vertragszeit und auch nach Austritt aus ihrem Vertragsverhältnis, Vertraglich bindende geheime Informationen weitergeben, machen sich strafbar.
- (2) Verletzung des Dienstgeheimnis ist mit einer Geldbuße in Höhe von **125 000\$** zu bestrafen.



§7 HGbSA Handelsgesetzbuch San Andreas

§7.1 Gewerbelizenzen

§7.1.1 Gewerbe

- (1) Ein Gewerbe ist eine Unternehmung mit dem Ziel, hauptberuflich Gewinn zu erzielen.
- (2) Die Ausübung eines Gewerbes ohne gültige Lizenz ist verboten und ist somit strafbar. Das Police Department ist befugt, das Geschäft unmittelbar zu schließen
- (3) Sobald der Inhaber des Geschäfts eine gültige Lizenz vorlegen kann, wird das Geschäft wieder aufgeschlossen.

§7.1.2 Scheingewerbe

- (1) Ist ein Gewerbe die Fassade für illegale Handlungen und Aktivitäten, entweder durch das Gewerbe selbst oder als Standort / Unterschlupf für Personen dient die solche Handlungen durchführen so ist dies rechtswidrig und kann mit der Zwangsräumung des Standortes und der Einziehung des Handelsregistereintrages geahndet werden.
- (2) Die dazugehörige Geldstrafe bezieht sich auf **110 000\$**.

§7.1.3 Preisabsprachen

- (1) Der Markt ist frei und einzig vom Staat reguliert, es ist strafbar, durch Absprachen mit anderen Unternehmen höhere Preise zu verlangen.
- (2) Die Geldstrafe beläuft sich auf **30 000\$**, wenn man gegen die Preisabsprache verstößt.

§7.1.4 Personalverzeichnis

- (1) Gewerbe sind dazu verpflichtet, ein Verzeichnis über ihre Arbeitgeber anzulegen und dieses dem Department of Justice zu melden.
- (2) Ein Verstoß dagegen wird mit einem Bußgeld von **50 000\$** geahndet.

§7.2 Geschäfte - Straftaten

§7.2.1 Diebstahl von Firmengeldern / Eigentum

- (1) Der Arbeitgeber kann, je nach Schwere des Diebstahls, eine Anzeige beim Police Department erstatten.
- (2) Schadenersatzklage: Das Unternehmen behält sich das Recht vor, rechtliche Schritte einzuleiten, um Schadenersatz für den entstandenen Verlust zu fordern, sofern klare Beweise vorliegen, die die genaue Höhe des Schadens nachweisen.
- (3) Die Höhe der Strafe obliegt dem zuständigen Bearbeiter im DOJ oder dem Richter des Staates Los Santos.



Juliet McKenzie

Juliet McKenzie , Chief of Justice
Department of Justice